

84. 1. Wann werden Rechentabellen als Schriftwerk geschützt? Unter welchen Voraussetzungen genügt eine geistige Tätigkeit des Verfassers, die nur darin besteht, daß aus bekanntem Stoff Ausgewählte für bestimmte praktische Gebrauchszwecke herzurichten und anzuordnen?

2. Grenzen zwischen freier Benutzung eines Schriftwerks und unfreier Benutzung durch bloßes Auswählen und Weglassen. Beurteilung der Fahrlässigkeit.

LitUrRG. § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 13, 36.

I. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1928 i. S. W. (M.) w. B. & S. u. Gen. (Bekl.). I 29/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat vor einer Reihe von Jahren ein tabellenmäßig angeordnetes Rechenwerk hergestellt; es erschien zuerst 1912 und hieß ursprünglich „Dugend- und Meterrechner“, später „Universal-Rechner“. Jetzt liegt die 21. Auflage (von 1924) vor. Eine von den Beklagten W. und C. im Mai 1926 errichtete Gesellschaft m. b. H. gibt ein ebenfalls tabellenmäßig eingerichtetes Rechenwerk heraus und vertreibt es unter dem Namen „Reford-Rechner“; den Druck hat die beklagte Firma W. & S. besorgt. Der Kläger nimmt für seinen Universal-Rechner die Eigenschaft und den gesetzlichen Schutz eines Schriftwerks in Anspruch. Er behauptet, der Reford-Rechner beruhe in seinen zum Vervielfachen dienenden Tafeln auf unselbständiger und deshalb unzulässiger Benutzung des Universal-Rechners. Er hat auf Unterlagung, Rechnungslegung, Herausgabe (zur Vernichtung) und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt. Die Beklagten haben sowohl die Schriftwerkseigenschaft des Universal-Rechners als die unfreie Benutzung des Buches zur Herstellung des Reford-Rechners bestritten.

Das Landgericht hat die Beklagten W. & S., W. und C. zur Unterlassung, Rechnungslegung und Herausgabe verurteilt. Die Schadensersatzpflicht hat es gegen W. und C. festgestellt; die insoweit gegen W. & S. erhobene Klage hat es abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage völlig abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

1. Auf die Frage, ob dem Universal-Rechner des Klägers Schriftwerksschutz gebühre, gibt das Kammergericht — abweichend vom Landgericht — eine verneinende Antwort.

a) Der ständigen Lehre und Rechtsprechung folgend, versteht es unter einem Schriftwerk, das den Schutz des Urheberrechts-Gesetzes vom 19. Juni 1901 (LitUrHG.) genießt, einen durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachten sprachlichen Gedankenaustausch, der sich als Erzeugnis geistiger Tätigkeit des Urhebers kundgibt (RGZ. Bd. 108 S. 65 und die dort angeführten Urteile; Bd. 116 S. 294). Als Zeichen zum Ausdruck der Gedanken dienen auch Zahlen; unbedenklich gehören also zu den Schriftwerken, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch Zahlentabellen wie die hier im Streite befindlichen. Mit Recht betont das Berufungsurteil ferner, daß ein Werk, um als Schriftwerk geschützt zu werden, inhaltlich keine Neuschöpfung zu sein braucht; bloße Zusammenstellungen aus Vorhandenem (Kompilationen) können ebenfalls Schutz genießen. Die zum Begriff des Schriftwerks erforderliche schaffende Geistesarbeit braucht, wie weiter anerkannt und im angefochtenen Urteil hervorgehoben ist, nur einen geringen Grad zu erreichen. Sie kann sich auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums erweisen; Schöpfungen zu praktischen Zwecken sind vom Schriftwerksschutz nicht ausgeschlossen. Immer bedarf es aber, damit ein Schriftwerk im gesetzlichen Sinne vorliege, einer gewissen eigenpersönlichen geistigen Tätigkeit, die dem Geschaffenen das Gepräge verleiht. Wird ohne jede derartige Gestaltung, Herrichtung oder Zutat lediglich Bekanntes wiederholt oder zusammengefügt, also eine bloß mechanische Leistung geboten, dann ist das Gebilde kein Schriftwerk (RGSt. Bd. 39 S. 284, Bd. 41 S. 402, Bd. 43 S. 229, Bd. 46 S. 159; RGZ. Bd. 116 S. 295). Anerkanntermaßen kann sich aber das geistige Wirken auf bloße Formgebung, auf die Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes beschränken (RGSt. Bd. 41 S. 402; RGZ. Bd. 108 S. 65, Bd. 116 S. 294/95; JW. 1925 S. 2777 Nr. 1).

b) Mit Recht schaut das Berufungsurteil den Universal-Rechner nicht nur in seiner Gesamtheit an, sondern prüft ihn vor allem daraufhin, ob er einzelne Züge, Eigenschaften oder Besonderheiten aufweist, aus denen eigenpersönlich schaffende Geistesarbeit des

Verfassers zu ersehen ist (RGZ. Bd. 116 S. 295). Dabei findet es vergleichend eine Anzahl von Merkmalen und Mitteln schon in älteren Rechenwerken angewandt. Kein Streit herrscht darüber, daß man dergleichen Übersichten schon lange nach dem Plan aufbaut, Grundzahlen und Vervielfacher im Achsenkreuz zueinander zu stellen, sodaß sich am Schnittpunkt der Senkrechten mit der Wagrechten das Ergebnis der Vervielfachung findet (Koordinatensystem); auch der Universal-Rechner ist so angelegt. Die Einteilung, wonach für jede Registerzahl (kenntlich durch die Angaben rechts am Rande auf den treppenförmigen Ausschnitten der Blätter) eine Seite (genauer: ein gleichzeitig vor Augen liegendes Seitenpaar) vorgelesen ist, bietet nichts Neues. (Wird ausgeführt.) Als Vervielfacher nicht bloß ganze Zahlen, sondern auch Brüche vorzuführen — wie es im Universal-Rechner auf jeder Seite unten geschieht —, war nicht neu; außer Große („Ideal“, vor 1910) tat es Mangelsdorf („Multiplikator“, 1882). Daß die Produkte selbst (Ergebnisse einer von jedermann ausführbaren, als mechanisch zu behandelnden Rechenarbeit) für das Urheberrecht außer Betracht bleiben, hebt das Berufungsgericht zutreffend hervor; unerheblich ist daher, ob etwa der Kläger diese Produkte (selbst oder durch Gehilfen) ausgerechnet oder ob er sie älteren Werken entnommen hat. Endlich stimmen, wie das Berufungsurteil feststellt, die Zinstabellen des Universal-Rechners in wesentlichen Punkten mit älteren Zinstafeln überein; auch sie können also, für sich allein betrachtet, nicht als neu und eigenartig angesehen werden.

e) Alles übrige, namentlich das Format (Gestalt und Größe von Blatt und Satzspiegel), die äußere Herrichtung des Ganzen, das gleichartige Aussehen jeder Seite, die treppenförmig am auswendigen Blattrand angebrachten Registerzahlen, hat, wie das Urteil feststellt, der Universal-Rechner mit einer Reihe älterer Werke gemein. Zutreffend bemerkt das Berufungsgericht, daß diese Eigenschaften und Besonderheiten überdies außerhalb des Gebietes der wesentlichen Urhebertätigkeit und somit des Urheberrechts liegen. Sie beziehen sich nur auf Druckart und handliche Zurichtung für den Gebrauch; ob und inwieweit sie Gegenstand des künstlerischen oder des Ausstattungsschutzes sein können, ist hier nicht zu prüfen. So gelangt das angefochtene Urteil zu dem Ergebnis: Die wesentlichen Bestandteile des Universal-Rechners seien teils außerhalb des urheber-

rechtlichen Schutzbereichs gelegen, teils vorbekannt, vorbenutzt und erst anderwoher in das Werk übernommen worden.

d) Die Feststellungen gehen somit dahin, daß der Stoffgehalt des Universal-Rechners nichts Neues aufweist, worin sich eigenpersönliche geistige Arbeit verriet; daß das Werk vielmehr lediglich bekannten Stoff in einer Auswahl und Zusammenstellung bringt, deren Besonderheiten und Merkmale einzeln schon anderswo begegnen. Daß sie genau in der nämlichen Verbindung miteinander bereits in älteren Rechenwerken zu treffen seien, wird nicht festgestellt. Das Urteil bemerkt: Eine solche Zusammenstellung reiche nicht aus, eine eigentümliche Neuheit des Werkes zu begründen, „weil ja dann jede bloße Zusammenstellung in den zahlreichen verschiedenen Variationen neu und schutzfähig wäre“. Diese weitgehende, in ihrer Fassung bedenkliche Folgerung schränkt es alsbald ein, indem es erläuternd fortfährt: „Die bloße neue Zusammenstellung ist . . . ohne Bedeutung, es sei denn, daß die Zusammenstellung selbst in eigentümlicher Weise durch neue schöpferische Verbindungen geschieht.“ Damit wird grundsätzlich die anerkannte Regel festgehalten, daß ein geschütztes Schriftwerk schon durch bloße Sammlung, Auswahl und Anordnung vorhandenen Stoffes (Compilation) entstehen kann, rein mechanische Zusammenfügung jedoch nicht ausreicht, als schaffende geistige Arbeit zu gelten. Gewisse Bedenken freilich erregt das vom Berufungsgericht herangezogene Beispiel geistig schaffender Verknüpfung: „wie beim Lottwerke die Verbindung einer Anzahl von Motiven aus fremden Werken in eigenartiger, individueller Weise zur Schutzfähigkeit führen kann.“ Der Zusammenhang erweist, daß damit ein höheres Maß von Ansprüchen gestellt wird, als es für das Feld des geschäftlichen Lebens, bei gedruckten Hilfsmitteln kaufmännischen Rechnens, angebracht ist. Denn das Urteil fährt fort: „Bei dem vorliegenden, rein berichtenden Zahlenwerke weist die Zusammenstellung der einzelnen Wesensbestandteile keinerlei Eigenart auf. Sie ist mechanisch und schablonenmäßig erfolgt. Insbesondere kann ein individueller Charakter gerade der Zusammenstellung auch nicht darin gefunden werden, daß das Buch einen Teil der Produkte aus zwei- und vierstelligen Zahlen ablesfertig angibt. Diese Produkte lassen sich ohne besondere Mühe- und Verwaltung auch aus den Tabellen von Crelle und Peters entnehmen. Der Fortschritt des Universal-Rechners ist allenfalls praktischer,

nicht aber geistig-individueller Art, zumal da sich die Produkte auch aus vielstelligen Zahlen durch mechanische Rechenoperationen — mögen diese auch mühevoll sein — von jedem errechnen und insgesamt oder in einer Auswahl zusammenstellen lassen.“

e) Mit dieser Würdigung werden der eigenpersönlichen geistigen Arbeitsleistung zu hohe Ziele gesetzt. Der Gebietsumfang für solche Gebilde, die als Schriftwerke Schutz finden, wäre damit enger gezogen, als es der tatsächlich anerkannten Übung entspricht. Dieser würde man nicht gerecht, wenn so, wie das Berufungsgericht will, die Werke mit rein praktischen Zwecken hintangesezt würden. Sie sind von jeher dem Kreise geschützter Werke, wenngleich nicht ausnahmslos, so doch bei zuweilen geringer geistiger Tätigkeit, hinzugezählt worden (RGSt. Bd. 17 S. 195; RGKprStS. Bd. 10 S. 278; DJZ. 1909 Sp. 268; JW. 1925 S. 2777 Nr. 1; RGZ. Bd. 12 S. 114, Bd. 108 S. 65, Bd. 116 S. 294). Rechtlichen Bedenken unterliegt es daher, wenn das Berufungsurteil den Universal-Rechner als eine bloß mechanische, schablonenmäßige Zusammenstellung ansieht. Es verkennet keineswegs, daß sich das Werk des Klägers für den besonderen Rechenbedarf kaufmännischen Verkehrs als ein zweckmäßiges Hilfsmittel darbietet, und deutet selber den damit allenfalls erzielten praktischen Fortschritt an. Die Erwägung, mit der es ihn als unerheblich beiseite läßt, kann im Hinblick auf den von der Rechtsprechung ständig angelegten Maßstab nicht gebilligt werden. Gewiß lassen sich die Produkte aus zwei- und vierstelligen Zahlen auch ohne besondere Mühe den Tabellen von Crelle und Peters entnehmen. Aber diese umfangreichen, ausdrücklich für andere Zwecke bestimmten Werke geben umstreitig und nach klarem Augenschein viel mehr, als der Geschäftsmann braucht, wenn er im Bedarf des Tages schnell ohne zeitraubende Rechnung fertige Ergebnisse finden und verwerten will. Um solchem Bedarf zu genügen, war eine auf ihn zugeschnittene, bei mäßigem Umfang leicht zu handhabende Auswahl in entsprechender übersichtlicher Anordnung und Gliederung nötig. Die der Lösung dieser Aufgabe dienende Tätigkeit, deren Ergebnis im Universal-Rechner vorliegt, läßt sich nicht unter die nur schablonenmäßigen, mechanischen rechnen, besonders da dem Universal-Rechner kein älteres Werk entgegengehalten wird, das sich bereits den völlig gleichen Zweck mit gleicher oder ähnlicher Begrenzung des Anwendungsbereichs

und unter Anwendung derselben Mittel gesetzt hätte. So z. B. führen, wie das Berufungsgericht selbst erwähnt, schon ältere Rechenwerke neben ganzen Zahlen auch Brüche als Vervielfacher auf. (Wird dargelegt.) In der Tat läßt sich dem Kläger gerade bei dieser Berücksichtigung der Brüche eine — durch zweckmäßige, dem kaufmännischen Bedürfnis angepaßte Auswahl geleistete — besondere geistige Tätigkeit nicht absprechen. Nimmt man hinzu, was der Kläger im übrigen geleistet hat durch vereinfachende, handliche, übersichtliche Zusammensetzung anderswo bereits gebrauchter Beihilfe, Einteilungs- und Anordnungsmittel, in der Vereinigung bekannter Merkmale zur Erfüllung des besonderen Zweckes, dem kaufmännischen Rechenwesen zu dienen, so ist die Schriftwerks-Eigenschaft des Universal-Rechners zu bejahen. Über das Mindestmaß dessen, was wiederholt (z. B. bei Lotteriegewinnlisten, Ortsregistern, Einwohnerbüchern, Fernsprechtbüchern in den vorhin unter e angeführten Fällen) noch als geistige Tätigkeit von der Rechtsprechung anerkannt worden ist, erhebt er sich jedenfalls. Der Schutz des § 1 UrhG. muß ihm also zugebilligt werden.

2. Verneinte das Kammergericht die Schriftwerkeigenschaft und damit den urheberrechtlichen Schutz des Universal-Rechners, dann war allerdings die Frage gegenstandslos, ob der Rekord-Rechner der Beklagten ein Nachdruck jenes Werkes sei. Für den Fall abweichender Beurteilung hat es jedoch diese Rechtsfrage gleichfalls geprüft. Es verneint sie und führt aus: der Rekord-Rechner sei ein in zulässiger freier Benutzung des Universal-Rechners geschaffenes neues Werk (§ 13 UrhG.). Im Hauptteile, in den Vervielfachungstabellen, empfangen das Werk der Beklagten durch die Wahl der nur von 10 zu 10 ansteigenden Multiplikatoren, unter Beibehaltung jedoch der auf 25 und 75 endigenden, ein neuartiges Gepräge. Dieses werde durch die ganz verschiedenen Zinstafeln verstärkt. Sollten die Produktzahlen aus früheren Werken, vielleicht gar aus dem Universal-Rechner, entnommen sein, so stehe das einer solchen Würdigung nicht entgegen; denn an diesen Zahlen gebühre ja, da jeder sie errechnen könne, keinem ein urheberrechtlicher Schutz.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts unterliegt rechtlichen Bedenken.

Eine Vergleichung mit dem Universal-Rechner ergibt allerdings, daß aus seinem Inhalt für den Rekord-Rechner wiederum eine Aus-

wahl getroffen worden ist. Und zwar nur aus den Vervielfachungen, nicht aus den Zinstafeln. An den Vervielfachern 1 bis 99 (senkrechte Reihe links) ist gar nichts geändert; auch die jeweils angehängte kleine Null findet sich im Reford-Rechner ebenso. Dagegen erscheinen die Grundzahlen (wagrechte Reihen) nicht wie beim Universal-Rechner in Abständen von 5 zu 5, sondern von 10 zu 10; doch sind 25 und 75 beibehalten. Von den entsprechenden Brüchen, die sich auf jeder Seite unten anschließen, sind nur $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$, d. h. die untersten beiden Zeilen des Universal-Rechners, weggelassen. In der Anordnung des bergestalt durch bloße Weglassungen aus dem Universal-Rechner entnommenen Stoffes ändert der Reford-Rechner nichts. Anders ist nur die Seitenteilung, weil im Zusammenhang mit jenen Auslassungen an Grundzahlen und Brüchen das Format des Reford-Rechners etwas breiter und niedriger ausfällt als das des Universal-Rechners; während im Universal-Rechner jede Registerzahl ein Seitenpaar zugewiesen erhielt, reicht im Reford-Rechner für jede Registerzahl eine Seite aus, so daß man auf dem Seitenpaar des aufgeschlagenen Buches zwei Registerzahlen vor sich hat. Die Überlegungen, die jener einfachen Weglassung zugrunde liegen, sind nach den im Urheberrecht ständig angewandten Grundsätzen eine allzu geringe geistige Tätigkeit, als daß von einer freien Benutzung des (ersichtlich ausgebeuteten) Vorbildes die Rede sein könnte. Zutreffen mag, daß, als Ganzes betrachtet, der Reford-Rechner nicht für den gleichen Zweck, Bedarf und Benutzerkreis bestimmt und zugeschnitten wurde wie der Universal-Rechner. Die Zinstafeln sind anders als in diesem angelegt und umfanglicher; im Universal-Rechner nehmen sie 8, im Reford-Rechner 18 Seiten ein. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß für die 99 Seiten Vervielfachungszahlen des Reford-Rechners (den weitaus größten Teil dieses Buches) die entsprechenden 198 Seiten des Universal-Rechners (oder was dasselbe bedeutet, dessen 99 Seitenpaare) durch einfache Weglassungen größtenteils übernommen worden sind. Hierin lag keine freie Benutzung, die eine eigentümliche Schöpfung hervorbrachte. Denn frei ist die Benutzung nur, wenn sie den fremden Gedankeninhalt so verwertet, daß das Ergebnis eine auf eigener geistiger Tätigkeit beruhende selbständige Verarbeitung des vorhandenen Stoffes in eigenpersönlicher Gestaltung darstellt. Hier bestand der im Universal-Rechner

gebotene fremde Gedankengehalt nicht in den längst als Gemeingut verwerteten Tatsachen der Rechenkunst, die er verzeichnet, sondern in der Ausdrucksform, die er einer daraus getroffenen Auswahl durch geschickte, einfache, übersichtliche Anordnung für bestimmte Zwecke und Benutzerkreise verliehen hat. Diese Ausdrucksform (Anordnung) ist im Reford-Rechner im wesentlichen nur wiederholt worden, und zwar ohne besondere gedankliche Leistung, die unter anderen Umständen vielleicht auch in bloßen Weglassungen liegen könnte. Solche Benutzung ist nicht frei, sondern unselbständig (§ 13 UrhG.; RGZ. Bd. 63 S. 159; RGSt. Bd. 16 S. 354/355). Und zwar ist ein im Verhältnis zum Ganzen nach Ausdehnung und Wichtigkeit erheblicher Teil des Universal-Rechners — der Multiplikator, nicht die viel weniger umfangreichen Zins- tafeln — in dieser unzulässigen Weise benutzt worden (RGZ. Bd. 116 S. 303).

(Es folgen Einzelheiten über die Ansprüche auf Unterlassung und Herausgabe.)-

Gerechtfertigt ist die vom Landgericht getroffene Feststellung, daß die Beklagten B. und C. dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet sind. Allerdings wandten sie sich wegen ihres Vorhabens an einen Sachkenner von großer Erfahrung und besonderem wissenschaftlichem Ruf auf dem Rechtsgebiet des unlauteren Wettbewerbs, den Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal in Berlin. Aber seine gutachtliche Auskunft enthielt doch in verschiedener Hinsicht gewisse Voraussetzungen und Bedingungen, die der Gutachter vorsichtigerweise beifügen mußte, wenn er, wie begreiflich, nicht sicher war, daß ihm der weitschichtige Tatsachenstoff in den wichtigen Einzelheiten vollständig unterbreitet worden sei. Das Sachverhältnis in diesen Richtungen umsichtig und sorgsam zu prüfen, blieb danach immer die Aufgabe der Beklagten selbst. So z. B. betonte Dr. Rosenthal: „Sie müssen dem Verfehr mehr bieten als B. (A.) dies tut. Würde das von Ihnen herauszugebende Buch weiter nichts enthalten als die im B.'schen Buch ausgeführten Zahlen, und würden Sie diese Zahlen aus dem B.'schen Buch entnehmen, dann liegt darin m. E. eine illoyale Wettbewerbsbehandlung. Da Sie aber, wie Sie mir vortrugen, über B. hinaus neue Werte geschaffen haben, so meine ich, daß gegen die Benutzung der von B. geleisteten Arbeit nach Sachlage nichts eingewandt werden kann.“ Und weiterhin

bemerkte er: „Ich setze hierbei voraus, daß in Ihrem Buch immerhin ein erheblicher Teil eigener Arbeit enthalten ist, mag sie von Ihnen selbst geleistet sein oder von Ihren Mitarbeitern. Der Fall darf also nicht etwa so liegen, daß Ihr Buch im wesentlichen dem Verkehr nur das bietet, was B. schon geboten hat, und daß Sie dann Ihren Mitbewerber lediglich durch die niedrigere Preisstellung bekämpfen. Darin allerdings würde ich eine Globalität erblicken. . . .“ Dr. Rosenthal versicherte also keineswegs, daß der Reford-Rechner so, wie die Beklagten ihn auf den Markt bringen wollten und dann auch gebracht haben, das Urheberrecht des Klägers am Universal-Rechner nicht verletze. So auf den wirklichen Tatbestand zugespißt war die Auskunft nicht. Ihre Sätze beschränkten sich auf — dem Stande der Lehre und Rechtsübung durchaus entsprechende — allgemeine Mitteilungen. Daß in tatsächlicher Beziehung ange deutete Wenn und Aber mußten die Beklagten selbst ergänzen. Sie konnten nach diesem Gutachten, wenn sie es mit der im geschäftlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf den ihnen genau bekannten Tatbestand anwandten, sich nicht darauf verlassen, daß das Urheberrecht des Klägers unverletzt bleibe. Denn sie waren sich bewußt, aus den Vervielfachungen des Universal-Rechners lediglich durch Weglassung eine Auswahl getroffen zu haben, ohne in der Formgebung etwas von geistiger Eigenart hinzuzufügen. Sie gaben somit im umfanglichsten Teile des Buches nicht, wie Dr. Rosenthal warnend gefordert hatte, mehr als der Universal-Rechner, sondern weniger. Die Zinstafeln, von denen dahinstehen mag, inwieweit sie selbständiges geistiges Wirken bezeugen, sind nicht geeignet, dieses Fehlen eigener schaffender Leistung wettzumachen. Mit Recht also nimmt das Landgericht Fahrlässigkeit der Beklagten B. und C. an (§ 276 BGB.). Daraus folgt die Schadensersatzpflicht. . . .